

Informationsblatt

zur Inaugenscheinnahme privater Heizölverbrauchertankanlagen

im Landkreis Hildesheim

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim ist, laut § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), Gewässeraufsichtsbehörde. Gemäß §§ 100f. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind die Bediensteten des Landkreises im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschauen, die Grundstücke zu betreten und Auskünfte/Unterlagen über die Anlagen einzufordern.

Gründe der Inaugenscheinnahme:

- Viele Anlagen sind veraltet und/oder wurden noch nie einer Inaugenscheinnahme unterzogen.
- Ölunfälle durch mangelhafte/veraltete Anlagen haben sich gehäuft.
- Die Gesetzeslage zum Umweltschutz hat sich im Laufe der letzten 30 Jahre mehrfach geändert, so dass die Anforderungen an die Anlagen sich verschärft haben.

Was wird beschaut?

- Jede private Heizölverbrauchertankanlage mit einem Gesamtvolumen von 1.000-10.000 Litern, mit oberirdischen Anlagenteilen (nicht im Boden oder in Wänden verlaufend), die sich nicht im Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet befindet.
- Die Heizöltanks, dazugehörige Leitungen und Sicherheitseinrichtungen.

Dazu gehört auch die Dokumentation der Anlage in Schrift und Bild. Diese Fotos dienen der Beweissicherung und sind datenschutzrechtlich nicht relevant, da keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet bzw. erfasst werden.

Alle Heizölverbrauchertankanlagen, die über 10.000 Liter fassen, unterirdische Anlagenteile (Leitungen etc.) haben oder im Natur-/Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegen, sind regelmäßig wiederkehrend durch eine/n Sachverständige/n prüfpflichtig.